

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
VÖLKERMARKT**

Bereich 9
Führerschein/KFZ/Verkehr



Abs: Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bereich 9, Spanheimergasse 2, 9100 Völkermarkt

Betreff:

**Acoustic Lakeside 2026 am Sonnegger See;
Verkehrsmaßnahmen für die B81 Bleiburger
Straße**

Datum	24.06.2026
Zahl	VK-STVO-72110/2026-5

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Stefan Golautschnig
Telefon	050 536-65579
Fax	050 536-65599
E-Mail	bhvk.kfz@ktn.gv.at

Seite	1 von 4
-------	---------

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 b) und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, aufgrund der Veranstaltung – Acoustic Lakeside am Sonnegger See, nachstehende Verkehrsbeschränkungen für die B81 Bleiburger Straße:

§ 1

Für die Dauer der Veranstaltung vom 16.07.2026, 08:00 Uhr bis 19.07.2026, 16:00 Uhr werden für die B81 Bleiburger Straße (StrKm 1,040 bis StrKm 2,230) nachstehende Verkehrsmaßnahmen verfügt:

Einbahnregelung:

1. In Fahrtrichtung Bleiburg ist bei Straßenkilometer 1,040 (unmittelbar nach der Abzw. Richtung Sielach) das Verkehrszeichen „EINBAHNSTRASSE“ gemäß § 53 Z 10 leg. cit. anzubringen.
2. In Fahrtrichtung Sittersdorf ist bei Straßenkilometer 2,230 ist das Verkehrszeichen „EINFAHRT VERBOTEN“ gemäß § 52 lit. a) Z 2. leg. cit. (**inkl. Blinklicht**) anzubringen.
3. Bei allen in den Einbahnbereich einmündenden Straßen ist das Verkehrszeichen „VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG“ (in Einbahnrichtung) gemäß § 52 lit. b Z 15. leg. cit. anzubringen.
4. In Fahrtrichtung Sittersdorf sind die Verkehrszeichen (Vorankündigung) „EINFAHRT VERBOTEN“ gemäß § 52 lit. a) Z 2. leg. cit. (**inkl. Blinklicht**) an folgenden Standorten anzubringen:
 - a) Auf der B81 Bleiburger Straße - Kreuzungsbereich mit der L120 Eberndorfer Straße mit der Zusatztafel „in 4 km“
 - b) Auf der B81 Bleiburger Straße - Kreuzungsbereich mit der Schloßberg Straße bzw. der Verbindungsstraße Altendorf-Pfannsdorf mit der Zusatztafel „in 700 m“

§ 2

Geschwindigkeitsbeschränkungen und Überholverbote:

In beiden Fahrtrichtungen wird von StrKm 0,850 bis StrKm 3,200 eine gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung sowie ein Überholverbot verfügt.

In Fahrtrichtung Bleiburg sind die Verkehrszeichen wie folgt anzubringen:

- „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) – 70“ gemäß § 52 lit. a) Z 10a. leg. cit. und „ÜBERHOLEN VERBOTEN“ gemäß § 52 lit. a) Z 4a. leg. cit., bei StrKm 0,850
- „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) – 50“ gemäß § 52 lit. a) Z 10a. leg. cit., bei StrKm 0,900
- „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) – 30“ gemäß § 52 lit. a) Z 10a. leg. cit., bei StrKm 1,040.
- ENDE VON ÜBERHOLVERBOTEN UND GESCHWINDIGKEITSBEGRENZUNGEN“ gemäß § 52 lit. a) Z 11. leg. cit., bei StrKm 3,100

In Fahrtrichtung Sittersdorf sind die Verkehrszeichen wie folgt anzubringen:

- „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) – 70“ gemäß § 52 lit. a) Z 10a. leg. cit. und „ÜBERHOLEN VERBOTEN“ gemäß § 52 lit. a) Z 4a. leg. cit., bei StrKm 3,200
- „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) – 50“ gemäß § 52 lit. a) Z 10a. leg. cit., bei StrKm 3,100
- GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) – 30“ gemäß § 52 lit. a) Z 10a. leg. cit. und „ÜBERHOLEN VERBOTEN“ gemäß § 52 lit. a) Z 4a. leg. cit., bei StrKm 2,920
- „ENDE VON ÜBERHOLVERBOTEN UND GESCHWINDIGKEITSBEGRENZUNGEN“ gemäß § 52 lit. a) Z 11. leg. cit., bei StrKm 2,230

Zusätzlich sind die verordneten Verkehrszeichen „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) – 30“ gemäß § 52 lit. a) Z 10a. leg. cit. und „ÜBERHOLEN VERBOTEN“ gemäß § 52 lit. a) Z 4a. leg. cit. mit der Zusatztafel „↔“ wie folgt aufzustellen:

1. Auf der Verbindungsstraße „Schottergrubenweg Sonnegg“ - im Kreuzungsbereich mit der B81
2. Auf der Verbindungsstraße „Zubringerstraße Pfannsdorf“ - im Kreuzungsbereich mit der B81

§ 3

Halte- und Parkverbote:

1. Für die B81 Bleiburger Straße wird ab dem Kreuzungsbereich mit der Seenstraße (Einfahrt Sonnegger See) bis zum Kreuzungsbereich mit der Zubringerstraße Pfannsdorf (Einfahrt nach Pfannsdorf) beidseitig der Straße ein Parkverbot verfügt.

Die Verkehrszeichen „PARKEN VERBOTEN“ gemäß § 52 lit. a) Z 13a. leg. cit. mit den jeweiligen Zusatztafeln sind auf der B81 Bleiburger Straße, wie folgt anzubringen:

Fahrtrichtung Bleiburg:

- a) Unmittelbar nach dem Kreuzungsbereich mit der Seenstraße (beidseitig der Straße) mit den Zusatztafeln „ANFANG“ „Ausgenommen Ladetätigkeit“ und „Abschleppzone“

- b) Unmittelbar vor dem Kreuzungsbereich mit der Zubringerstraße Pfannsdorf (beidseitig der Straße) mit den Zusatztafeln „ENDE“ „Ausgenommen Ladetätigkeit“ und „Abschleppzone“

Fahrtrichtung Sittersdorf:

- a) Unmittelbar nach dem Kreuzungsbereich mit der Zubringerstraße Pfannsdorf (beidseitig der Straße) mit den Zusatztafeln „ANFANG“ „Ausgenommen Ladetätigkeit“ und „Abschleppzone“
 - b) Unmittelbar vor dem Kreuzungsbereich mit der Seenstraße (beidseitig der Straße) mit den Zusatztafeln „ENDE“ „Ausgenommen Ladetätigkeit“ und „Abschleppzone“
2. Für die B81 Bleiburger Straße wird ab dem Kreuzungsbereich mit der Zubringerstraße Pfannsdorf (Einfahrt nach Pfannsdorf) bis zum Kreuzungsbereich mit der Verbindungsstraße Altendorf – Pfannsdorf beidseitig der Straße ein Halte- und Parkverbot verfügt.

Die Verkehrszeichen „HALTEN- UND PARKEN VERBOTEN“ gemäß § 52 lit. a) Z 13b. leg. cit. mit den jeweiligen Zusatztafeln sind auf der B81 Bleiburger Straße, wie folgt anzubringen:

Fahrtrichtung Bleiburg:

- a) Unmittelbar nach dem Kreuzungsbereich mit der Zubringerstraße Pfannsdorf (beidseitig der Straße) mit den Zusatztafeln „ANFANG“ und „Abschleppzone“
- b) Unmittelbar vor dem Kreuzungsbereich mit der Verbindungsstraße Altendorf - Pfannsdorf (beidseitig der Straße) mit den Zusatztafeln „ENDE“ und „Abschleppzone“

Fahrtrichtung Sittersdorf:

- a) Unmittelbar nach dem Kreuzungsbereich mit der Verbindungsstraße Altendorf – Pfannsdorf (beidseitig der Straße) mit den Zusatztafeln „ANFANG“ und „Abschleppzone“
- b) Unmittelbar vor dem Kreuzungsbereich mit der Zubringerstraße Pfannsdorf (beidseitig der Straße) mit den Zusatztafeln „ENDE“ und „Abschleppzone“

Zusätzlich ist das verordnete Verkehrszeichen „HALTEN- UND PARKEN VERBOTEN“ gemäß § 52 lit. a) Z 13b. leg. cit. auf der Verbindungsstraße Schottergrubenweg Sonnegg mit den Zusatztafeln „↔“ und „Abschleppzone“ anzubringen.

§ 4

Zusätzlich wird vom 17.07.2026, 05:00 Uhr bis 18.07.2026, 15:00 Uhr für die B81 Bleiburger Straße ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht verfügt.

Das Verkehrszeichen „FAHRVERBOT FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE MIT ÜBER 7,5t GESAMTGEWICHT“ gemäß § 52 lit. a) Z 7a. leg. cit. mit der Zusatztafel „Ausgenommen Zubringer“ ist auf der B81 Bleiburger Straße im Kreuzungsbereich mit der B82 Seeberg Straße anzubringen.

§ 5

Die Umleitungsstrecken über die L120 Eberndorfer Straße, Schloßberg Straße bzw. der Verbindungsstraße Altendorf-Pfannsdorf sind mit dem Hinweiszeichen gemäß § 53 Z 16b leg. cit. zu kennzeichnen.

§ 6

Bestehende Verkehrszeichen und Wegweiser, die mit den verfügbaren Verkehrsbeschränkungen im Widerspruch stehen, sind abzudecken.

§ 7

Diese Verordnung tritt durch Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam. Die hg. Verordnung vom 17.06.2026, Zahl: VK-STVO-72110/2026-1 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

§ 8

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, bestraft.

Hinweis: Als verantwortliche Ansprechperson wurde seitens des Veranstalters, Frau Klara Logar, Tel.Nr. 0664 / 760 38 20, namhaft gemacht.

Ergeht an:

1. Frau Klara Logar, Verein Acoustic Lakeside, Altendorf 42, 9133 Sittersdorf

Nachrichtlich an:

2. Polizeiinspektion Eberndorf, PI-K-Eberndorf@polizei.gv.at
3. Österreichisches Rotes Kreuz, Office@vk.k.rotekreuz.at
4. Gemeinde Sittersdorf, Sittersdorf@ktn.gde.at
5. Straßenmeisterei Eisenkappel, Rudolf.Kucher@ktn.gv.at
6. Bezirkspolizeikommando Völkermarkt, BPK-K-Voelkermarkt@polizei.gv.at
7. Wirtschaftskammer Völkermarkt, Voelkermarkt@wkk.or.at
8. ÖBB-Postbus GmbH, Verkehrsleitung Klagenfurt, Martin.Hofer@postbus.at
9. Kärnten Bus GmbH, Bus@kaernten-bus.at
10. zum Akt

Für den Bezirkshauptmann:

Golautschnig